

Ihre Partner für den Mittelstand

Dipl.-Kfm. Peter Paul Klotz, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Ulrich Stratmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Bw. Beate Veit, Steuerberaterin
Rechtsanwalt Dr. Sandro Kanzlsperger,
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht
Rechtsanwalt Georg Wand

Detmolder Straße 195, 33100 Paderborn
Telefon 0 52 51 / 52 48 0 Telefax 52 48 48 mailto:dialog@wp-team.de

Paderborn, Juni 2015

1. Fristen und Termine	2
2. Ordnungsgemäße Führung von Büchern in elektronischer Form	2
3. Neues Bürokratieentlastungsgesetz	4
4. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll steigen	4
5. Übertragung von stillen Reserven ins EU-Ausland	5
6. Schadenersatzzahlungen von Bußgeldern als Betriebseinnahmen?	5
7. Keine Aktivierungspflicht für Instandhaltungsansprüche	6
8. Zugriff auf Kassendaten im Rahmen einer Außenprüfung	6
9. Kein zeitanteiliger Ansatz der 1 %-Regelung bei Dienstwagen	7
10. Private Nutzungsanteile für Fahrschulfahrzeuge	7
11. Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung gegen wiederkehrende Bezüge	8
12. Gewerbesteuer: Erweiterte Kürzung bei reiner Grundstücksverwaltung	8
13. Gemischte Aufwendungen eines Vereins	9
14. Voraussetzung für einen Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung	10
15. Lieferung von Sondernahrung	10
16. Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Verkauf des Inventars einer Gaststätte	10
17. Nachweis eines innergemeinschaftlichen Verbringens	11
18. Arbeitszimmer eines Handelsvertreters	12
19. Aufwendungen für zwei häusliche Arbeitszimmer	12
20. Berücksichtigung von Fahrt- und Unfallkosten	13
21. Kosten für Privatflugzeug zu beruflichen Auswärtsterminen abzugsfähig?	13
22. Aufwendungen für im Ausland durchgeführte „Eizellspende“ nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar	14
23. Kein Abzug von selbsterbrachten Pflegeleistungen	14
24. Ausbildungsdienstverhältnis bei Zeitsoldaten	15
25. Bewertung eines gekündigten KG-Anteils	15
26. Kein Zinsverzicht bei Zahlung wenige Tage vor Ablauf der Stundung	16

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juni:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	10.06.	15.06.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.06.	15.06.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.06.	15.06.	keine Schonfrist
Kirchensteuer	10.06.	15.06.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Juni	26.06.

2. Ordnungsgemäße Führung von Büchern in elektronischer Form

Die Finanzverwaltung hat ihr bisheriges Anwendungsschreiben zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen überarbeitet. Die Erkenntnisse für die Praxis, die sich aus dem neuen Schreiben ergeben, haben wir Ihnen hier in Kürze zusammengestellt. Sie sollten diese bei Ihrer Buchführung unbedingt beachten.

Anwendungsbereich

- Die GoBD sind von allen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen zu beachten.
- Sie sind somit nicht auf die Verwendung von Systemen zur doppelten Buchführung beschränkt.
- Die GoBD gelten daher auch für Einnahmeüberschussrechner.
- Die GoBD erfassen auch die Nebenbuchführungssysteme.
 - Anlagenbuchführung
 - Lohnbuchführung
 - Dokumenten-Management-System
 - Kassensystem
 - Elektronische Waagen
 - Taxameter
 - Materialwirtschaft
 - Fakturierung

Zeitgerechte Erfassung und Ordnung von Geschäftsvorfällen (Grundbuchaufzeichnungen)

Die GoBD verlangen, dass alle Geschäftsvorfälle zeitnah erfasst werden. Laut Finanzverwaltung sollen

- Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festgehalten werden,
- unbare Geschäftsvorfälle innerhalb von 10 Tagen erfasst werden,
- Kontokorrentbeziehungen innerhalb von 8 Tagen festgehalten werden.

Bei unbaren Geschäftsvorfällen und Kontokorrentbelegen kann die zeitnahe Erfassung auch durch eine geordnete Belegablage erfolgen.

Dies bedeutet für Sie, dass Sie die Belege innerhalb von 8 Tagen geordnet in Ordnern abheften oder digitalisieren müssen, um den GoBD Genüge zu tun. Eine spätere EDV-seitige Erfassung der Geschäftsvorfälle kann dann innerhalb der gewohnten Abgabefristen der Umsatzsteuervoranmeldungen erfolgen.

Kassenbücher sollen täglich geführt werden. Gerade Betriebe, die vermehrt Bargeschäfte tätigen, müssen mit unangekündigten Kontrollen im Rahmen einer Umsatzsteuernachschaue rechnen. Die täglichen Aufzeichnungspflichten sollten hier unbedingt erfüllt werden.

Hinweis:

Das BMF-Schreiben enthält keine Ausführungen zu Buchführungen, die aufgrund der Geschäftstätigkeit und/oder der Organisationsstruktur vierteljährlich verarbeitet werden. U.E. dürften bei entsprechend organisatorischen Maßnahmen, z.B. durch laufende Nummerierung der Ein- und Ausgangsrechnungen, die zeitnahe Erfassung und Festschreibung erfüllt sein.

Aufbewahrungspflichten von elektronischen Belegen

Ein Schwerpunkt des neuen Schreibens der Finanzverwaltung zu den GoBD sind die Aufbewahrungspflichten für elektronische Belege. Hier lässt sich festhalten, dass für diese grundsätzlich das gleiche gilt wie für Papierbelege:

- Im Unternehmen eingegangene oder entstandene digitale Belege sind unverändert in digitaler Form aufzubewahren und dürfen nicht gelöscht werden, auch wenn diese zuvor ausgedruckt wurden.
- Es gelten dieselben Aufbewahrungspflichten wie für Papierbelege (10 Jahre für steuerrelevante Belege, 6 Jahre übrige Geschäftsunterlagen).
- Die Belege müssen für Zwecke des maschinellen Datenzugriffs durch die Finanzverwaltung vorgehalten werden.
- Sie müssen in genau der Form aufbewahrt werden, in der sie eingehen (PDF als PDF, JPEG als JPEG, Emails in Outlook als *.msg etc.).
- Für E-Mails gilt das gleiche wie für Geschäftsbriefe:
 - Aufbewahrung 6 oder 10 Jahre
 - Sie dürfen nur gelöscht werden, wenn sie lediglich Transportfunktion für andere Dateien haben (wie ein Briefumschlag).

Informationen für selbstbuchende Mandanten

Die GoBD fordern eine Unveränderbarkeit der Buchungen und Aufzeichnungen. Dies wurde in dem neuen BMF-Schreiben noch einmal unterstrichen und konkretisiert:

- Die Unveränderbarkeit muss zeitnah hergestellt werden.
- Zeitnah ist laut Verwaltung bis zum Ablauf des Folgemonats.
- In der Praxis muss die Unveränderbarkeit also mit der Übertragung der Umsatzsteuervoranmeldung sichergestellt werden.

Verfahrensdokumentation

Die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen erfordert laut Aussage der Verwaltung eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation! Diese wurde auch schon früher gefordert, rückt jetzt allerdings durch das neue BMF-Schreiben wieder in den Fokus. Fraglich ist, ob die Verfahrensdokumentation nun auch verstärkt bei Betriebsprüfungen angefordert wird.

Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung nicht beeinträchtigt, liegt jedenfalls kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann.

Es ist daher im Einzelfall und vom Umfang der Buchführung abhängig, ob die Erstellung einer Verfahrensdokumentation zwingend erforderlich ist. In jedem Fall muss eine Verfahrensdokumentation beim Einsatz des ersetzenden Scannens erstellt werden.

Ersetzendes Scannen

Die Bundessteuerberaterkammer hatte von der Finanzverwaltung gefordert, sich dazu zu äußern, ob im Fall einer digitalisierten Buchführung, also einer Buchführung anhand von eingescannten Belegen, eine Vernichtung der Originalbelege erfolgen kann. Dieser Forderung ist die Verwaltung in ihrem Schreiben nachgekommen.

- Die Finanzverwaltung hat keine Bedenken dagegen, dass Belege, die durch Scannen digitalisiert wurden, im Anschluss vernichtet werden.
- Jedoch sollte der Arbeitsablauf unbedingt in einer entsprechenden Verfahrensdokumentation festgehalten werden. In dieser sollte u.a. geregelt werden
 - wer scannt,
 - wie und wann die Vernichtung der Papierbelege erfolgt,
 - wer die Belege vernichtet,
 - welche Archivierungssysteme eingesetzt werden,
 - wie die Unveränderbarkeit der Belege sichergestellt wird.

Der Einsatz des ersetzenden Scannens kann für Unternehmer eine nicht unbeachtliche Zeit- und Kostenersparnis bedeuten. Gerade bei Unternehmen, die eine große Anzahl von Belegen aufbewahren müssen, kön-

nen so Archivierungskosten gespart werden. Durch eine Digitalisierung der Buchführungsunterlagen kann ein optimaler Austausch von Belegen und Auswertungen zwischen den Unternehmern und der Steuerkanzlei erfolgen. Dies spart Wege und Zeit!

Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Buchführung hängen sicherlich von der Größe und der Art des Betriebes ab. Wichtig ist, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle des Unternehmens verschaffen kann. Dafür müssen sich die Geschäftsvorfälle zeitlich und in ihrer Abfolge lückenlos verfolgen lassen.

Hinweis:

Haben Sie weitere Fragen zu den GoBD?

Oder haben Sie Interesse an einer Digitalisierung Ihrer Buchführung ggf. unter Einsatz des ersetzenden Scannens?

Dann sprechen Sie uns an. Wie beraten Sie gerne und erarbeiten mit Ihnen die beste Lösung für Ihr Unternehmen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14. November 2014, IV A 4 - S 0316/13/10003, www.bundesfinanzministerium.de

3. Neues Bürokratieentlastungsgesetz

Vor kurzem hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft (Bürokratieentlastungsgesetz) vorgelegt. Ziel ist die Entlastung bei den Aufzeichnungs- und Meldepflichten. Das Gesetz enthält folgende Einzelmaßnahmen:

Anhebung der Buchführungsgrenzen

Die Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht soll sowohl handels- als auch steuerrechtlich von derzeit 500.000 € auf 600.000 €, die Gewinn- bzw. Jahresüberschussgrenze von derzeit 50.000 € auf 60.000 € angehoben werden. Die Neuregelung soll für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Faktorverfahren

Eheleute und Lebenspartner können anstelle der Lohnsteuerklassenkombination III/V (bzw. IV/IV) die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen, um ihren Lohnsteuereinbehalt zu optimieren. Bei der Wahl der Lohnsteuerklassen III/V erhält nämlich eine Person (Steuerklasse III) den vollen Splittingvorteil. Dies führt zu Hemmnissen bei der Arbeitsaufnahme des anderen Partners. Nun soll der Faktor eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren erhalten.

Lohnsteuerpauschalierungsgrenzen

Die Lohnsteuer bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern kann in Höhe von 25 % pauschaliert werden. Dabei darf der Arbeitslohn jedoch 62 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen. Dieser Betrag soll nun im Hinblick auf den neuen Mindestlohn ab 2015 auf 68 € je Arbeitstag angehoben werden.

Kirchensteuerabzug

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete muss den Schuldner der Kapitalertragsteuer einmal im Jahr auf die bevorstehende Datenabfrage für die Kirchensteuer beim Bundeszentralamt für Steuern hinweisen. Die Gesetzesänderung beinhaltet nun, dass dieser Hinweis nur einmal - nicht jährlich - zu erfolgen hat.

Hinweis:

Darüber hinaus enthält das Gesetz Anhebungen der Schwellen für Meldepflichten nach verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen, Intrahandelsstatistik sowie die Einführung von Bagatellgrenzen für Meldepflichten nach dem Umweltstatistikgesetz und Vereinfachungen der Berichtspflichten für das Biogasmonitoring.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft (Bürokratieentlastungsgesetz) vom 27. März 2015, BR-Drs. 130/15, www.bundesrat.de

4. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll steigen

Laut Bundesregierung gibt es in Deutschland immer mehr Alleinerziehende. So bestünden mittlerweile 20 % aller Familien in Deutschland aus alleinerziehenden Müttern bzw. Vätern und deren Kindern. Vor diesem Hintergrund plant die Bundesregierung den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende anzuheben.

Der Entlastungsbetrag, der in 2004 eingeführt wurde, liegt derzeit bei 1.308 €. Er soll jetzt um 600 € auf 1.908 € angehoben werden. Weiter ist geplant, Zuschläge einzuführen, wenn mehrere Kinder im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils leben. So soll der Entlastungsbetrag pro weiterem Kind um 240 € steigen. Alleinerziehende mit zwei Kindern und mittleren Einkommen hätten so - nach Aussage der Bundesregierung - rund 200 € mehr Nettoeinnahmen.

Hinweis:

Die Änderungen werden wohl im Zuge des nächsten Jahressteuergesetzes verabschiedet. Ob die Änderungen bereits ab 2015 greifen sollen oder erst ab 2016, ist zurzeit noch unklar.

5. Übertragung von stillen Reserven ins EU-Ausland

Für Grundstücke und Gebäude, Aufwuchs auf Grund und Boden sowie Binnenschiffe sieht das deutsche Steuerrecht eine Übertragungsmöglichkeit der bei einem Verkauf der Wirtschaftsgüter aufgedeckten stillen Reserven vor. Verkauft ein Steuerpflichtiger ein Grundstück das sich in seinem Betriebsvermögen befindet, so kann er den Gewinn, der sich aus der Veräußerung ergibt, z.B. von den Anschaffungskosten eines neuen Grundstückes oder aber auch von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes abziehen. Die stillen Reserven werden so auf die neuen Wirtschaftsgüter übertragen. Erfolgt die Reinvestition nicht im gleichen Wirtschaftsjahr wie die Veräußerung des alten Wirtschaftsgutes, so besteht die Möglichkeit, in Höhe des Veräußerungsgewinnes eine steuermindernde Rücklage zu bilden, die dann innerhalb von 4 Jahren auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut übertragen werden kann. Eine der Voraussetzungen für die Übertragung der stillen Reserven ist jedoch, dass das neu angeschaffte Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört.

Der EuGH hat nun entschieden, dass diese Voraussetzung gegen die im EU-Recht verankerte Niederlassungsfreiheit verstößt. Der EuGH erkannte, dass eine Reinvestition in Ersatzwirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören, die sofortige Besteuerung der Gewinne zur Folge habe.

Diese Ungleichbehandlung sei aus unionsrechtlich anerkannten zwingenden Gründen des Allgemeininteresses nicht zu rechtfertigen.

Hinweis:

Aufgrund dieser Rechtsprechung des EuGH ist es möglich, stille Reserven auf Reinvestitionen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu übertragen. Man kann damit rechnen, dass der Gesetzgeber die Vorschrift entsprechend des EuGH-Urteils anpassen wird. Im schlechtesten Fall droht jedoch ein Wegfall der entsprechenden Vorschrift.

Quelle: EuGH-Urteil vom 16. April 2015, C 591/13, LEXinform Nr. 0928546

6. Schadenersatzzahlungen von Bußgeldern als Betriebseinnahmen?

Von einem Gericht oder einer Behörde festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder unterliegen dem Betriebsausgabenabzugsverbot. Solche Zahlungen dürfen den Gewinn nicht mindern. Korrespondierend dürfen Erstattungen von Bußgeldern den Gewinn des Steuerpflichtigen aber auch nicht erhöhen.

Nach Ansicht des Finanzgerichtes Münster führt eine Schadenersatzzahlung von dritter Seite jedoch nicht zu einer korrespondierenden Kürzung der Einnahmen.

Eine GmbH musste erheblich Bußgelder zahlen, da ihr ehemaliger Steuerberater es versäumt hatte, ihre Bilanzen im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Bußgelder wurden später von dem Steuerberater wieder erstattet. Die Bußgeldzahlungen erfasste die GmbH entsprechend der gesetzlichen Regelung als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Spiegelbildlich zog sie jedoch auch die Schadenersatzzahlungen des Steuerberaters in ihrer Körperschaftssteuererklärung vom zu versteuernden Einkommen ab.

Das Finanzamt war mit dieser Vorgehensweise jedoch nicht einverstanden und versagte die Kürzung um die Schadenersatzzahlungen. Eine Verrechnung sei nicht möglich. So sah es auch das Finanzgericht Münster.

Die Richter stellten zunächst klar, dass eine Kapitalgesellschaft über keine außerbetriebliche Sphäre verfüge und daher sämtliche Einnahmen als gewerbliche Einkünfte zu erfassen habe. Somit seien auch die Schadenersatzleistungen des Steuerberaters als steuerpflichtiges Einkommen zu behandeln. Dies gelte auch dann, wenn die Bußgelder nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden könnten. Zwar besage die steuerliche Regelung, dass die Rückzahlung von Bußgeldern den Gewinn nicht erhöhen dürfe. Als Rückzahlung sei aber nur die tatsächliche Rückzahlung der Geldbuße von der Behörde zu verstehen, die die Geldbuße zunächst erhoben habe. Schadenersatzzahlungen von dritter Seite würden jedoch nicht unter diese Rückzahlungen fallen.

Hinweis:

Das Gericht hätte durchaus auch zu einem anderen Ergebnis kommen können. Ihr Urteil stützen die Richter unter anderem auf Rechtsprechung des BFH, nach der Schadenersatzzahlungen für zu viel geleistete Körperschaftsteuer als steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln sind, wohingegen die Erstattung von Körperschaftsteuer den Gewinn einer Kapitalgesellschaft nicht erhöhen darf.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 11. März 2015, 13 K 3129/13 K, LEXinform Nr. 5017700

7. Keine Aktivierungspflicht für Instandhaltungsansprüche

Ein Verpächter muss keinen Aktivposten in der Bilanz für einen Instandhaltungsanspruch gegenüber dem Pächter bilden, wenn der Pächter vertraglich die eigentlich dem Verpächter obliegenden Instandhaltung des Pachtgegenstandes übernommen hat. Dies hat kürzlich der BFH klargestellt.

Ein Krankenhaus befand sich im Besitz der einzigen Kommanditisten einer KG und wurde von dieser an die KG verpachtet, so dass das Grundstück und das Gebäude in der Sonderbilanz der Kommanditistin zu aktivieren waren. Laut Pachtvertrag übernahm die KG als Pächterin sämtliche mit dem Pachtgegenstand zusammenhängenden laufenden Kosten und Abgaben. Darüber hinaus verpflichtete sich die Pächterin zur Instandhaltung des Pachtgegenstandes. So hatte sie insbesondere alle Schäden, die durch ihren Betrieb am Gebäude und an den technischen und sanitären Einrichtungen entstanden, sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen. Da die KG mit der Instandhaltung des Gebäudes im Rückstand war, bildete sie in ihrer Gesamthandbilanz eine entsprechende Rückstellung für die Instandhaltungsverpflichtung.

Bei einer Betriebsprüfung vertrat der Prüfer die Auffassung, dass die Kommanditistin korrespondierend hierzu in ihrer Sonderbilanz einen "Substanzerhaltungsanspruch" zu aktivieren habe. Er erhöhte den Gewinnanteil der Kommanditistin entsprechend. Der Einspruch und die Klage hiergegen blieben ohne Erfolg.

Vor dem BFH jedoch obsiegte die KG letztendlich. Wenn der Pächter vertraglich die nach der gesetzlichen Regelung dem Verpächter obliegende Pflicht zur Instandhaltung der verpachteten Sache übernehme, sei der Instandhaltungsanspruch des Verpächters auch dann nicht zu aktivieren, wenn sich der Pächter mit der Instandhaltung im Rückstand befinde.

Das heißt: Ist der Pächter eine Personengesellschaft, wird der Instandhaltungsanspruch des verpachtenden Gesellschafters auch dann nicht nach den Grundsätzen der korrespondierenden Bilanzierung in dessen Sonderbilanz aktiviert, wenn die Gesellschaft in der Gesamthandbilanz eine Rückstellung für rückständige Instandhaltungsverpflichtungen gebildet hat.

Hinweis:

Das Urteil des BFH ist zu begrüßen. Der BFH stellt klar, dass bei einer Nutzungsüberlassung durch einen Gesellschafter nur solche Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft in seiner Sonderbilanz zu aktivieren sind, die als Gegenleistung für die Nutzungsüberlassung des Wirtschaftsguts erbracht werden. Eine Instandhaltungsverpflichtung fällt jedoch nicht hierunter.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. Februar 2015, IV R 29/12, LEXinform Nr. 0929279

8. Zugriff auf Kassendaten im Rahmen einer Außenprüfung

Der BFH hat entschieden, dass das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung auf Einzelaufzeichnungen eines PC-gestützten Kassensystems zugreifen darf, auch wenn eine Einzelaufzeichnungspflicht ohne den Einsatz des entsprechenden Kassensystems nicht gegeben wäre.

Im Streitfall ging es um eine Apothekerin, die ein speziell für Apotheken entwickeltes PC-gestütztes Kassensystem einsetzte. Das Kassensystem erfasste auch Einzeldaten der Warenverkäufe in elektronisch verwertbarer Form. Bei einer Betriebsprüfung stellte die Apothekerin dem Prüfer eine CD mit den Daten des Kassensystems zur Verfügung. Die Datei mit der Einzeldokumentation der Verkäufe hatte sie jedoch entfernt und legte sie auf Anforderung auch nicht vor. Sie sei nicht zu einer Einzelaufzeichnung der Kasseneinnahmen verpflichtet. Dabei berief sich dabei auf ein Urteil des BFH aus den 1960er Jahren.

Während das Finanzgericht dieser Auffassung beipflichtete, gab der BFH der Finanzverwaltung Recht. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verpflichteten Einzelhändler, wie z.B. Apotheker, im Rahmen der Zumutbarkeit sämtliche Geschäftsvorfälle einschließlich der über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze einzeln aufzuzeichnen. Verwende der Unternehmer eine Kasse, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Verkäufen aufzeichne und speichere, so sei die Einzelaufzeichnung der Einnahmen auch zumutbar. Diese Daten würden dann auch der Aufbewahrungspflicht unterliegen. Im Rahmen einer Außenprüfung habe die Finanzverwaltung das Recht, die mit Hilfe des Datenverarbeitungssystems (PC-Kasse) erstellten Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Prüfung anzufordern.

Hinweis:

Auch hinsichtlich der neuen GoBD wird durch das Urteil des BFH deutlich, dass alle elektronischen Belege mit steuerlicher Relevanz in ihrem Ursprungsformat aufbewahrt werden müssen. Steuerpflichtige mit einer Vielzahl von Bargeschäften können sich nur dann auf die Unzumutbarkeit der Führung von Einzelaufzeichnungen berufen, wenn die eingesetzten Systeme eine Einzelaufzeichnung tatsächlich unzumutbar machen, z.B. wenn die Bareinnahmen lediglich in eine Handkasse eingelegt und am Tagesende per Kassensturz ermittelt und händisch in das Kassenbuch eingetragen werden.

Der BFH stellt jedoch auch klar, dass dieses Urteil nicht bedeutet, dass die Einnahmen auch einzeln gebucht werden müssen. Im Kassenbuch können die Tageseinnahmen weiterhin in einer Summe erfasst und gebucht werden. Speichert das Kassensystem jedoch die einzelnen Einnahmen, so dürfen diese nicht gelöscht werden. Sie müssen entsprechend elektronisch für eine mögliche Außenprüfung vorgehalten werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Dezember 2014, X R 42/13, LEXinform Nr. 0934414

9. Kein zeitanteiliger Ansatz der 1 %-Regelung bei Dienstwagen

Eine GmbH beschäftigte einen Arbeitnehmer im Außendienst und stellte einen Dienstwagen zur Verfügung. Dem Arbeitnehmer war die Nutzung zu privaten Fahrten gestattet. Das Beschäftigungsverhältnis begann am 11. Januar 2010 und endete am 20. September des gleichen Jahres. In 2012 beschäftigte die GmbH eine weitere Arbeitnehmerin vom 1. März bis Mitte Juni und stellte ihr ebenfalls einen Dienstwagen zur Verfügung. Beide Arbeitnehmer hatten für den ihnen überlassenen Dienstwagen kein Fahrtenbuch geführt. Bei der Ermittlung des Bruttoarbeitslohns legte die GmbH den geldwerten Vorteil der Privatnutzung nach der 1 %-Regelung zugrunde - das jedoch nur für volle Kalendermonate. Sie vertrat die Auffassung, dass für diejenigen Monate, in denen den Arbeitnehmern das Fahrzeug nur teilweise zur Verfügung gestanden habe, lediglich ein zeitanteiliger Ansatz zu erfolgen habe.

Dieses Vorgehen wurde dem Finanzamt im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung bekannt. Der Prüfer stellte sich auf den Standpunkt, dass bei der 1 %-Regelung stets die vollen Monatsbeträge anzusetzen seien. Daraufhin erließ das Finanzamt einen entsprechenden Lohnsteuer-Haftungsbescheid.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg war erfolglos. Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung, führt das nach der ständigen Rechtsprechung des BFH zu einem als Lohnzufluss zu erfassenden steuerbaren Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Dieser Nutzungsvorteil sei nach dem Wortlaut des Gesetzes „für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises“ anzusetzen.

Es entspräche nicht nur der Auffassung der Finanzverwaltung, sondern auch der ganz einhelligen Meinung im Schrifttum und der durchgehenden Rechtsprechungspraxis der Finanzgerichte und des BFH, dass damit der jeweils angefangene Kalendermonat gemeint sei. Das bedeute, dass die Erfassung eines Nutzungsvorteils, der nicht an sämtlichen Tagen des Kalendermonats gegeben ist, mit einem taggenau ermittelten Bruchteil von einem Prozent des Bruttolistenpreises nicht zulässig sei. Gegen die Aufteilung des nach der 1 %-Regelung ermittelten Pauschbetrages nach Kalendertagen der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit, wie sie der GmbH vorschwebte, spräche bereits der eindeutige Gesetzeswortlaut, der den Bewertungsansatz für jeden „Kalendermonat“ vorschreibe - und nicht für jeden Monat verstanden als Zeitraum von 28 bis 31 Tagen. Die GmbH hatte daher zu wenig Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt. Hierfür wurde sie in Haftung genommen.

Hinweis:

Eine Revisionszulassung zur Fortbildung des Rechts war nach Ansicht des Gerichtes nicht erforderlich, da die streitige Rechtsfrage nach dem Wortlaut des Gesetzes eindeutig zu beantworten war und gegenteilige Auffassungen in Rechtsprechung und Schrifttum nicht vertreten werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Februar 2015, 6 K 2540/14, NWB DokID: HAAAE-87874

10. Private Nutzungsanteile für Fahrschulfahrzeuge

Vor dem Finanzgericht München war strittig, ob ein selbstständiger Fahrlehrer die Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge versteuern muss. Nach Eingang seiner Steuererklärung beim Finanzamt forderte dies Unterlagen zur Privatnutzung der betrieblichen Fahrzeuge an. Nachdem die Anfrage unbeantwortet blieb und auch kein Anlageverzeichnis vorgelegt wurde, schätzte das Finanzamt den Anteil der Privatnutzung auf 4.800 € und nahm eine entsprechende Gewinnerhöhung vor.

Das Finanzgericht München wies die Klage des Fahrlehrers ab. Der Wert der Privatnutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges zu privaten Fahrten sei für jeden Kalendermonat mit 1 % des Bruttolistenpreises anzusetzen. Von der pauschalierenden Bewertungsregel werde jegliches zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen zählende Fahrzeug erfasst. Davon abweichend könne der private Nutzungsanteil mit den tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden, wenn ein entsprechendes Fahrtenbuch geführt werde. Ansonsten komme die sog. 1 %-Regelung nur dann nicht zum Tragen, wenn eine private Nutzung tatsächlich nicht stattgefunden habe oder es sich um Fahrzeuge handele, deren private Nutzung nach der allgemeinen Le-

bensanschauung als völlig unüblich anzusehen sei (z.B. Lastkraftwagen und Zugmaschinen sowie Werkstattwagen).

Da der Steuerpflichtige keine ordnungsgemäßen Fahrtenbücher geführt habe, komme für die Bewertung der Nutzungsentnahme nur die 1 %-Regelung in Betracht.

Hinweis:

Der Fahrschullehrer ist bei der Schätzung durch das Finanzamt noch „gut weggekommen“. Früher ging die Finanzverwaltung bei ihrer sog. Jungesellenregelung davon aus, dass ein alleinstehender Steuerpflichtiger, der mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen hat, jeweils nur ein Fahrzeug nutzen kann. Entsprechend wurde nur für das teuerste Fahrzeug ein Privatnutzungsanteil anhand der 1 %-Methode ermittelt. Der BFH entschied jedoch, dass grundsätzlich für jedes zur privaten Nutzung geeignete Fahrzeug die 1 %-Regel anzuwenden ist, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird.

Die Verwaltung hatte daraufhin die Jungesellenregelung zunächst ganz gestrichen, später die Rechtsprechung jedoch durch ein neues BMF-Schreiben wieder etwas entschärft. Bei Kraftfahrzeugen, die nach der betrieblichen Nutzungszuweisung nicht zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen, geht die Verwaltung nun wieder davon aus, dass nur das Fahrzeug mit dem höchsten Bruttolistenpreis privat genutzt wird, wenn der Steuerpflichtige dies glaubhaft machen kann. Dies ist z.B. möglich bei Vorführwagen eines Kraftfahrzeughändlers, bei zur Vermietung bestimmten Kraftfahrzeugen oder bei Kraftfahrzeugen von Steuerpflichtigen, die ihre Tätigkeit nur durch den Einsatz eines Kraftfahrzeugs erbringen können. Besteht die Möglichkeit, dass Familienangehörige solche Fahrzeuge nutzen, muss auch für diese eine private Nutzungsentnahme ermittelt werden, wenn sie keine eigenen Fahrzeuge haben. Sich mit der Finanzverwaltung in diesem Punkt zu streiten, wird vor Gericht jedenfalls keinen Erfolg haben, wie auch das Urteil des FG München zeigt.

Quelle: FG München, Urteil vom 29. September 2014, 7 K 1861/13, rechtskräftig, NWB DokID: JAAAE-87856

11. Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung gegen wiederkehrende Bezüge

Der BFH hat entschieden, dass sich bei der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung und der Wahl der Zuflussbesteuerung die Besteuerung nach dem im Zeitpunkt des Zuflusses geltenden Rechts richtet.

Ein Steuerpflichtiger war seit 1997 zu mehr als 25 % an einer Aktiengesellschaft beteiligt. Mit Verträgen aus 1999 und 2000 veräußerte er die Aktien gegen Leibrenten. Gegenüber dem Finanzamt machte er von dem Wahlrecht Gebrauch, die Rentenzahlungen als nachträgliche Betriebseinnahme zu behandeln. In diesem Fall entsteht ein Gewinn, wenn die Rentenzahlungen die Anschaffungskosten der Beteiligung des Veräußerers übersteigen. Im Jahr 2004 flossen dem Steuerpflichtigen Einnahmen von i.H.v. rund 400.000 € zu. Bei der Veranlagung gab er nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.H.v. rund 200.000 € an und führte zur Begründung aus, die Einnahmen unterlägen dem Halbeinkünfteverfahren.

Das Finanzamt erfasste die Einnahmen jedoch in voller Höhe. Es ging davon aus, dass bei der Wahl der Zuflussbesteuerung die nachträglichen Einkünfte nach dem Recht zu besteuern waren, das im Jahr der Realisierung des Veräußerungsgewinns galt. Da das Halbeinkünfteverfahren erst 2002 und somit nach der Veräußerung eingeführt wurde, seien die nachträglichen Betriebseinnahmen daher voll steuerpflichtig. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Der BFH hob das Urteil auf und gab der Klage statt. Es komme auf die Rechtslage im Zeitpunkt des Zuflusses an. Dem stünde nicht entgegen, dass die Gewinnermittlung bei Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften eine Stichtagsbetrachtung erfordere. Mit der Wahl der Zuflussbesteuerung sei der Stichtagsbetrachtung generell der Boden entzogen. Der Übergang zur Zuflussbesteuerung habe nämlich nicht nur Auswirkung auf den Zeitpunkt der Besteuerung, sondern auch auf den Realisationszeitpunkt. Der Veräußerungsgewinn entstehe in diesem Fall nicht bereits im Zeitpunkt der Veräußerung, sondern sukzessive mit dem Zufluss jeder einzelnen Zahlung nach Überschreiten der Gewinnschwelle. Bis zum Erreichen der Gewinnschwelle sei ein Gewinn noch gar nicht entstanden. Die bezogenen Leibrentenzahlungen blieben deshalb zur Hälfte steuerfrei.

Hinweis:

Im Streitfall ergab sich durch die Wahl der Zuflussbesteuerung eine nachträgliche Begünstigung durch die Anwendung von im Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht geltenden Rechts. Dies hat der BFH ausdrücklich nicht als schädlich oder ungewöhnlich angesehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. November 2014, IX R 4/14, www.juris.bundesfinanzhof.de

12. Gewerbesteuer: Erweiterte Kürzung bei reiner Grundstücksverwaltung

Rein vermögensverwaltende Unternehmen können aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegen. Das ist zum Beispiel bei Kapitalgesellschaften der Fall, aber auch dann, wenn der einzige Vollhafter einer KG eine Kapitalgesellschaft und keiner der Kommanditisten zur Geschäftsführung berufen ist (gewerblich

geprägte Personengesellschaft). Für diese Unternehmen sieht das Gewerbesteuerrecht eine Kürzungsvorschrift vor. Der Teil des Gewerbeertrags des rein vermögensverwaltenden Unternehmens, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, wird nicht der Gewerbesteuer unterworfen. Diese Kürzungsvorschrift greift jedoch nicht, wenn das Grundvermögen dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters dient. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Gesellschaft dem Gesellschafter ein Grundstück vermietet, welches dieser in seinem Einzelunternehmen nutzt.

Vor dem BFH ging es nun um eine rein vermögensverwaltende, gewerblich geprägte KG, deren einzige Kommanditistin eine Lebensversicherungs-AG war. Diese hatte die Beteiligung an der KG in einen Vermögensstock eingestellt. Dieser Vermögensstock diente der Besicherung von noch nicht garantierten Rückstellungen für Beitragsrückzahlungen an die Versicherten.

Das Finanzamt als auch das Finanzgericht waren der Auffassung, dass die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrages nicht zu gewähren sei, da hier das Grundvermögen der Gesellschaft unmittelbar dem Gewerbebetrieb der Kommanditistin diene.

Diese Auffassung wurde nun vom BFH bestätigt. Grundbesitz dient dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters nicht nur dann, wenn er von diesem aufgrund eines Miet- oder Pachtvertrags genutzt wird. Vielmehr sei es ausreichend, wenn der Grundbesitz den betrieblichen Zwecken des Gesellschafters allgemein von Nutzen sei. Dadurch, dass die Versicherungsgesellschaft die KG-Beteiligung zwecks Besicherung der Rückstellung für Beitragsrückzahlungen in den Vermögensstock eingestellt habe, diene der Grundbesitz der KG dem Gewerbebetrieb der Versicherungsgesellschaft, wodurch die erweiterte (vollständige) Kürzung der Erträge aus dem Grundvermögen ausscheide.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. Dezember 2014, IV R 50/11, LEXinform Nr. 0928732

13. Gemischte Aufwendungen eines Vereins

Eingetragene Vereine können neben ihrem ideellen Bereich, der nicht der Körperschaftsteuer unterliegt, auch einen so genannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Unterhält z.B. ein Fußballverein ein Vereinslokal, so unterliegt der Gewinn aus diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowohl der Körperschaftsteuer als auch der Gewerbesteuer. Auch Werbeeinnahmen können steuerpflichtige Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereines sein. Bei Werbeeinnahmen sieht die Abgabenordnung eine Pauschalierungsmöglichkeit vor: es können 15 % der Einnahmen als steuerpflichtiger Gewinn erfasst werden.

In seiner bisherigen Rechtsprechung lehnte der BFH die Aufteilung von Aufwendungen, die vorrangig im ideellen Bereich veranlasst sind, aber vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mitverursacht werden, grundsätzlich ab. An dieser Rechtsprechung hält der BFH nun ausdrücklich nicht mehr fest.

Im Verfahren ging es um einen Fußballverein, dem die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde. Der Grund hierfür war, dass der Verein Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen nicht in voller Höhe erklärt und Gehälter seiner Fußballspieler nicht der Lohnsteuer unterworfen hatte. Streitig war, in welcher Höhe die Werbeeinnahmen des Vereins der Körperschaftsteuer zu unterwerfen waren.

Der BFH bestätigte die Vorinstanz dahingehend, dass die oben beschriebene Pauschalierungsvorschrift für Werbeeinnahmen nicht für nichtsteuerbegünstigte Körperschaften gilt. Durch den Entzug der Gemeinnützigkeit kam die Pauschalierung für den Fußballverein somit nicht Betracht. Jedoch stellte der BFH fest, dass Aufwendungen, die durch den ideellen Spielbetrieb des Vereins als auch durch die gewerbliche Werbung mitveranlasst sind, teilweise dem gewerblichen Bereich zugeordnet werden können. Die gewerbliche Mitveranlassung könne aber nur berücksichtigt werden, wenn objektivierbare zeitliche oder quantitative Kriterien für die Abgrenzung der Veranlassungszusammenhänge vorhanden seien. Wenn die ideellen und gewerblichen Beweggründe untrennbar miteinander verwoben seien, sei nur der primäre Veranlassungszusammenhang zu berücksichtigen.

Hinweis:

Der BFH hat das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und das Verfahren an diese zurückgegeben. Das Finanzgericht muss nun feststellen, ob im vorliegenden Fall Aufteilungskriterien vorliegen, die eine anteilige Zuordnung der Aufwendungen des ideellen Spielbetriebs zu den gewerblichen Werbeeinnahmen – ggf. im Wege der Schätzung – ermöglichen.

Dieses für Vereine positive Urteil, das es Vereinen fortan in einem größeren Umfang als bisher ermöglicht, Aufwendungen des ideellen Bereiches ihren Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, wirft für die Praxis natürlich die Frage auf, anhand welcher Kriterien eine solche Aufteilung der Aufwendungen erfolgen kann. Diese werden sich im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung entwickeln müssen.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. Januar 2015, I R 48/13, LEXinform Nr. 0929880

14. Voraussetzung für einen Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung

Vor dem BFH war streitig, ob die gezahlte Vorsteuer aus einem zum Zwecke der Verpachtung gekauften und angezahlten, aber nicht gelieferten Blockheizkraftwerk zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Eheleute bestellten im Jahr 2010 ein Blockheizkraftwerk. Für das voraussichtlich 180 Tage nach Geldeingang zu liefernde und zu montierende Kraftwerk erhielten sie eine Vorschuss- und Schlussrechnung über 30.000 € zzgl. 5.700 € Umsatzsteuer, die sie beglichen. Anschließend schlossen sie mit einer Tochtergesellschaft der Lieferantin einen Pachtvertrag über das zu liefernde Blockheizkraftwerk gegen eine monatliche Zahlung. Die Übergabe des Kraftwerks an die Pächterin sollte durch die Abtretung des Herausgabeanpruchs erfüllt werden. Die Pächterin war zur regelmäßigen Wartung und Übernahme aller Reparaturen verpflichtet. Die Pacht war bereits vor Lieferung, nämlich zwei Monate nach Vertragsschluss fällig. Zur Verpachtung und zum Betrieb des Kraftwerks kam es jedoch nicht. Über die Vermögen der Lieferantin und der Pächterin wurden 2011 Insolvenzverfahren eröffnet und jeweils mangels Masse eingestellt. Pachtzahlungen erfolgten nicht. In der Umsatzsteuerjahreserklärung 2010 machten die Ehegatten den Vorsteuerabzug in Höhe von 5.700 € aus dem vorausgezählten Kaufpreis des Kraftwerks geltend. Das lehnte das Finanzamt ab.

Der BFH hob das für die Eheleute günstige Urteil des Finanzgerichtes auf. Anzahlungen berechtigten nicht zum Vorsteuerabzug, wenn die spätere Erbringung der Leistung „unsicher“ sei. Soweit ein gesondert ausgewiesener Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung der Umsätze entfalle, sei er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliege und die Zahlung geleistet worden sei. Zusätzliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung sei aber nach einer Entscheidung des EuGH, dass der Eintritt des Steuertatbestandes im Zeitpunkt der Anzahlung nicht „unsicher“ sei. Das Finanzgericht habe im Streitfall bislang nicht geprüft, ob aus der objektiven Sicht der Steuerpflichtigen die Leistung „unsicher“ war und sie von dem späteren Ausbleiben des Blockheizkraftwerkes wussten oder es hätten wissen müssen.

Hinweis:

Das Verfahren wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen. Sollte dies zum Ergebnis kommen, dass die Leistung „unsicher“ war, wäre der Vorsteuerabzug zu versagen.

Quelle: BFH-Urteil vom 29. Januar 2015, V R 51/13, NWB DokID: NAAAE-87217

15. Lieferung von Sondennahrung

Ein Steuerpflichtiger war selbstständiger Apotheker und lieferte in den Streitjahren unter anderem an Versicherte von Krankenkassen spezielle Sondennahrung. Dabei handelt es sich um eine Flüssigkeit, die über Magen- oder Darmsonden an solche Patienten verabreicht wurde, die krankheitsbedingt Nahrung nicht in fester Form zu sich nehmen können. Die Mittel wurden entsprechend einer Tagesdosis in Plastikflaschen von 500 ml oder als Pack zu 1.500 ml abgegeben. Sie stellten keine Arznei i.S. des deutschen Arzneimittelgesetzes dar; es bestand keine Rezeptpflicht. Sie waren jedoch verordnungsfähig und durften nach Herstellerangaben nur unter ärztlicher Aufsicht verwendet werden.

In seinen Umsatzsteuererklärungen hatte der Apotheker die Sondennahrungsumsätze zum Regelsteuersatz erklärt. Nachträglich beantragte er die Änderung der unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Umsatzsteuerfestsetzungen dergestalt, die Sondennahrungsumsätze zum ermäßigten Steuersatz zu besteuern. Die Sondennahrung sei als Lebensmittelzubereitung zu sehen. Das Finanzamt lehnte die Änderungsanträge ab.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab. Nach neuerer Rechtsprechung des EuGH seien die streitbefangenen Sondennahrungsumsätze zolltariflich nicht als Lebensmittelzubereitung, sondern als Arzneiwaren einzureihen. Für Arzneiwaren gäbe es in Deutschland keine Umsatzsteuerermäßigung. Auch wenn das Erzeugnis keine eigene therapeutische Wirkung habe, aber bei der Verhütung oder Behandlung einer Krankheit Anwendung finde, sei es als zu therapeutischen Zwecken zubereitet anzusehen, sofern es eigens für diese Verwendung bestimmt sei. Die Darbietung der Erzeugnisse müsse des Weiteren in dosierter Form erfolgen.

Nach Auffassung des Finanzgerichtes lagen die Voraussetzungen sämtlich vor. Die streitbefangenen Mittel durften an kranke Patienten nur dosiert abgegeben und nur unter ärztlicher Aufsicht verabreicht werden, so dass sie aufgrund ihrer objektiven Merkmale und Eigenschaften zur medizinischen Verwendung bestimmt gewesen seien. Die Einordnung der Sondennahrungsmittel als Arzneiwaren scheidet nicht deshalb aus, weil die Mittel keine Arzneimittel i.S. des deutschen Arzneimittelgesetzes seien. Im Steuerrecht würden verkehrspolitische und fiskalische Zwecke verfolgt. Das Arzneimittelgesetz habe andere Ziele und Zwecke als das Steuerrecht. Die arzneimittelrechtliche Einordnung sei daher unerheblich.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 05. März 2015, 5 K 3876/11 U, Revision zugelassen, www.juris.nrw.de

16. Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Verkauf des Inventars einer Gaststätte

Eine GmbH betrieb einen Getränkehandel und eine Gaststätte in einem Schützenhaus. Eigentümerin des Schützenhauses war eine Schützenbruderschaft, die die Räume, einen Biergarten und das

Inventar zuvor an A verpachtet hatte. Der mit A geschlossene Pachtvertrag wurde einvernehmlich aufgehoben. Die Schützenbruderschaft verpachtete sodann die Räume an die GmbH unter der Auflage, dort eine Gaststätte zu führen. Das außerdem an die GmbH verpachtete Inventar umfasste die vollständige Inneneinrichtung der Räume wie Bestuhlung, Thekenanlage, Lampen etc. mit Ausnahme der Kücheneinrichtung. Des Weiteren schloss die GmbH eine „Übernahmevereinbarung“ mit A, in der sie u.a. Vereinbarungen zum Übergang des Betriebes des Schützenhauses, zum Warenbestand und zu bereits gebuchten Veranstaltungen trafen. Die GmbH übernahm außerdem Inventar in Höhe von 50.000 € zuzüglich der Mehrwertsteuer von A. Das übernommene Inventar bestand im Wesentlichen aus der Kücheneinrichtung sowie Geschirr und diversen Küchenartikeln. Die GmbH machte in ihrer Umsatzsteuerjahreserklärung die in der von A erteilten Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer - zunächst erfolgreich - als Vorsteuer geltend.

Nach einer Außenprüfung vertrat der Prüfer die Ansicht, die GmbH habe den Gaststättenbetrieb im Rahmen einer nichtsteuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen erworben. Die in der Rechnung des A offen ausgewiesene Umsatzsteuer von 8.000 € sei deshalb nicht als Vorsteuer abziehbar. Das Finanzamt folgte der Auffassung und versagte in einem geänderten Umsatzsteuerbescheid den Vorsteuerabzug.

Eine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht werde. Diese Vorschriften beruhen auf EU-Recht und bezwecken nach der Rechtsprechung des EuGH die Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen zu erleichtern und zu vereinfachen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist für die Annahme einer Geschäftsveräußerung entscheidend, ob das übertragene Unternehmensvermögen als hinreichendes Ganzes die Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen habe die GmbH mit der Anschaffung der Kücheneinrichtung nebst Geschirr keinen selbstständigen Unternehmensteil erworben, der sie in die Lage versetzt hätte, die Gaststätte zu betreiben, so der BFH. Zum Betrieb der Gaststätte wäre vielmehr noch der Abschluss des Pachtvertrages mit der Schützenbruderschaft erforderlich gewesen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Geschäftsveräußerung im Ganzen und Vorliegen mehrerer Leistungsbeziehungen sei nach der EuGH-Rechtsprechung jeder Vorgang einzeln und selbstständig zu beurteilen. Dies bedeute, dass bei der Prüfung der umsatzsteuerlichen Leistungsbeziehung zwischen der GmbH und A Leistungen außer Betracht bleiben müssten, die Gegenstand einer weiteren Leistungsbeziehung seien.

Hinweis:

Die Abgrenzung, ob eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt oder es sich um steuerpflichtige Lieferungen handelt, bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Sprechen Sie uns daher im Vorfeld an, wenn Sie planen, einen Geschäftsbetrieb zu übernehmen oder zu veräußern, damit wir die umsatzsteuerliche Behandlung für Sie prüfen können.

Quelle: BFH-Urteil vom 4. Februar 2015, XI R 42/13, LEXinform Nr. 0934501

17. Nachweis eines innergemeinschaftlichen Verbringens

Bringt ein Unternehmer einen Gegenstand zu seiner eigenen Verwendung, z.B. zum Zweck des Verkaufs vor Ort, von einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen, liegt ein so genanntes innergemeinschaftliches Verbringen vor. Dieses Verbringen wird durch das Umsatzsteuergesetz einer Lieferung gleichgestellt und ist somit umsatzsteuerbar, jedoch zugleich umsatzsteuerfrei. Vor dem Finanzgericht Köln ging es nun um die Frage, ob für die Steuerfreiheit eines innergemeinschaftlichen Verbringens die gleichen Buch- und Belegnachweise zu führen sind wie bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung.

Ein in Deutschland ansässiger Teppichhändler hatte Teppiche im Wert von rund 90.000 € in eine angemietete Lagerhalle in den Niederlanden gebracht. Die Teppiche sollten kurz darauf auf einer Ausstellung veräußert werden. Nicht verkaufte Teppiche sollten wieder nach Deutschland gebracht werden. Nach Angaben des Teppichhändlers kam es jedoch nicht zu einem Verkauf, da sämtliche Teppiche aus dem Lager gestohlen wurden.

Bei einer Betriebsprüfung war der Prüfer der Auffassung, dass der Vorgang den Tatbestand eines steuerbaren innergemeinschaftlichen Verbringens erfülle. Da der Teppichhändler weder einen Beleg- noch einen Buchnachweis geführt habe, waren nach Ansicht des Prüfers die formellen Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit nicht erfüllt. Das Finanzamt setzte entsprechend Umsatzsteuer fest. Zu Unrecht, wie das Finanzgericht Köln jetzt entschied.

Es ging davon aus, dass ein steuerbares innergemeinschaftliches Verbringen vorliege. Jedoch sei das Vorliegen der Steuerbarkeit des innergemeinschaftlichen Verbringens zugleich auch der Vollbeweis für die Steuerfreiheit. An weitere Tatbestandsvoraussetzungen sei die Steuerfreiheit im Falle eines Verbringens nicht geknüpft.

Es verbleibe im Streitfall zwar eine Ungewissheit, dass dem Steuerpflichtigen die Teppiche nicht gestohlen wurden, sondern dieser die Teppiche im Inland verkauft habe, jedoch liege die Beweislast hierfür beim Finanzamt. Da dieses hierüber keine Feststellungen getroffen habe, könne kein steuerpflichtiger Vorgang angenommen werden.

Hinweis:

Das Urteil des Finanzgerichtes ist zu begrüßen. Es bleibt abzuwarten, ob es auch vom BFH bestätigt wird, denn die Revision wurde zugelassen. Ein positiver Ausgang des Revisionsverfahrens würde für viele Unternehmer Rechtsicherheit und Erleichterungen bedeuten. In Teilen der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass auch bei einem innergemeinschaftlichen Verbringen eine Dokumentation über eine sog. „pro-forma-Rechnung“ erforderlich sein soll. Bestätigt der BFH die Kölner Richter, würde sich eine solche Dokumentation erübrigen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 18. März 2015, 4 K 3157/11, Revision zugelassen, www.fg-koeln.nrw.de

18. Arbeitszimmer eines Handelsvertreters

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können nur dann in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Vor dem Finanzgericht Münster war streitig, ob das Arbeitszimmer eines selbstständigen Handelsvertreters den Mittelpunkt seiner Tätigkeit bilden kann. Der Handelsvertreter war im Bereich des Wurst- und Käsevertriebs überregional tätig. Etwa die Hälfte seiner Arbeitszeit verbrachte er in seinem häuslichen Arbeitszimmer. Im Übrigen war er auf Geschäftsreisen zu Kundenbesuchen.

Das Finanzamt deckelte die vom Steuerpflichtigen geltend gemachten Aufwendungen für das Arbeitszimmer auf 1.250 €. Nach Ansicht des Finanzamtes liege der Tätigkeitsmittelpunkt des Handelsvertreters im Außendienst. Dies ergebe sich auch aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinem Hauptauftraggeber, wonach er seine Kunden mindestens einmal im Monat besuchen müsse.

Hiergegen wandte der Vertreter ein, dass dies nicht der Fall sei, da er die meisten seiner Aufgaben, wie die Aufnahme und die Abwicklung der Aufträge nicht im Außendienst erledigen könne, sondern im Arbeitszimmer.

Die Finanzrichter aus Münster sahen den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit des Handelsvertreters im Arbeitszimmer belegen und ließen aufgrund dessen den vollen Abzug der Aufwendungen für das Arbeitszimmer zu.

Die Verpflichtung, seine Kunden monatlich zu besuchen, habe der Steuerpflichtige nicht gelebt, da es hierzu keinen Anlass gegeben habe. Seine Hauptaufgabe liege darin, den Überblick über das Bestellverhalten des jeweiligen Kunden zu behalten und eine individuelle Angebots- und Bedarfsermittlung vorzunehmen. Diese Aufgabe habe qualitativ ein höheres Gewicht als die Präsenz beim Kunden vor Ort, weil sich die Preise und das Sortiment der frischen Produkte häufig ändere und daher im Tagesgeschäft auf individuelle Kundenwünsche eingegangen werden müsse. Die Reisetätigkeit sei daher nicht als Mittelpunkt seiner Tätigkeit anzusehen.

Hinweis:

Die Revision wurde nicht zugelassen; das Urteil ist daher rechtskräftig.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 5. März 2015, 5 K 980/12 E, rechtskräftig, LEXinform Nr. 0443099

19. Aufwendungen für zwei häusliche Arbeitszimmer

Nach einem Urteil des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz kann ein Steuerpflichtiger, der in zwei Wohnungen zwei unterschiedliche Arbeitszimmer nutzt und die Tätigkeit, für die die Arbeitszimmer genutzt werden, nicht den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bilden, die Aufwendungen für beide Arbeitszimmer nur insgesamt bis zum Höchstbetrag von 1.250 € steuerlich geltend machen. Durch das Vorliegen von zwei Arbeitszimmern verdoppelt sich der Höchstbetrag nicht.

Im Streitfall ging es um einen Steuerberater, der nichtselbstständig beschäftigt war und zusätzlich noch auf selbstständiger Basis Seminar- und Fortbildungsveranstaltungen abhielt. Aus beruflichen Gründen hatte er zwei Wohnungen, in denen sich jeweils ein Arbeitszimmer befand. Die Arbeitszimmer nutzte er beide zur Vorbereitung für seine Seminar- und Fortbildungsveranstaltungen. Er machte für beide Aufwendungen von insgesamt 2.575 € geltend. Das Finanzamt deckelte die Aufwendungen auf 1.250 €, da die Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit darstellten.

Dem folgte auch das Finanzgericht. Da der Steuerpflichtige seine Seminare und Vortragstätigkeiten außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers durchführe, sei das Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit. Deshalb könne er die Aufwendungen nur beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.250 € abziehen. Dieser Höchstbetrag sei personen- und objektbezogen. Daher könne er auch nur einmal jährlich (und nicht zwei- oder mehrfach) gewährt werden. Es komme zwar vor, dass Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum nacheinander oder auch zeitgleich verschiedene Arbeitszimmer nutzen würden, wenn sie zur gleichen Zeit zwei Wohnungen hätten. Ein Steuerpflichtiger könne zwei Arbeitszimmer aber niemals zeitgleich nutzen. Daher könne der Höchstbetrag selbst in diesen Fällen nur einmal und nicht mehrfach gewährt werden.

Hinweis:

Das Gericht führte außerdem an, dass sich die personen- und objektbezogene Betrachtung auch zum Vorteil für die Steuerpflichtigen auswirken kann. So sei der Höchstbetrag nicht zu kürzen, wenn einem Steuerpflichtigen ein Arbeitszimmer nicht das ganze Jahr zu Verfügung stehe.

Da die Frage, ob ein Steuerpflichtiger, der in zwei Haushalten unterschiedliche Arbeitszimmer nutzt, den Höchstbetrag nur einmal oder zweimal geltend machen kann, höchstrichterlich noch nicht geklärt wurde, hat das Finanzgericht die Revision zum BFH zugelassen.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. Februar 2015, 2 K 1595/13, Revision zugelassen, LEXinform Nr. 0443112

20. Berücksichtigung von Fahrt- und Unfallkosten

Verfügt ein Steuerpflichtiger über mehrere Wohnungen, so sind in der Regel die Wege zur regelmäßigen Arbeitsstätte/Tätigkeitsstätte von der Wohnung, die der regelmäßigen Arbeitsstätte/Tätigkeitsstätte am nächsten liegt, steuerlich zu berücksichtigen. Die Wege von einer Wohnung, die der regelmäßigen Arbeitsstätte/Tätigkeitsstätte nicht am nächsten liegt, können nur berücksichtigt werden, wenn die Wohnung den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Steuerpflichtigen bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird.

Um einen solchen Fall ging es beim Finanzgericht Baden-Württemberg. Ein Steuerpflichtiger unterhielt im Hause seines Bruders eine eigenständige Wohnung in A und war dort auch mit seinem Erstwohnsitz gemeldet. Seit 2003 war er in einem 155 km entfernten Krankenhaus als Krankenpfleger beschäftigt, in dessen Nähe er zunächst in einem Wohnheim ein Ein-Zimmer-Appartement bewohnte. Später zog er in die Wohnung seiner Freundin und deren Tochter am Beschäftigungsort. In seiner Steuererklärung gab der Steuerpflichtige Fahrt- und Unfallkosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung an. Das Finanzamt erkannte beides nicht an. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Nach Feststellungen des Finanzgerichtes Baden-Württemberg hatte der Steuerpflichtige seinen Lebensmittelpunkt in A. Begebe sich der Steuerpflichtige von den Wohnungen abwechselnd zur Tätigkeitsstätte, seien auch für die tatsächlichen Wege von der entfernter liegenden Wohnung die Entfernungspauschale zu gewähren, wenn diese Wohnung der Lebensmittelpunkt ist. Unerheblich für die Gewährung sei dabei, ob der Steuerpflichtige seine Fahrt an der näher gelegenen Wohnung unterbreche. Für die Berechnung der Werbungskosten sei allerdings nur die Entfernung zwischen der Tätigkeitsstätte und dem Lebensmittelpunkt zugrunde zu legen. Ein eventuell gefahrener Umweg fließe nicht in die Berechnung ein. Da die (der Höhe nach unstrittigen) Unfallkosten auf einer der Rückfahrten von A zu seiner Tätigkeitsstätte entstanden seien und nicht auf einer Umwegfahrt, seien diese ebenfalls neben der Entfernungspauschale als allgemeine Werbungskosten zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die Entfernungspauschale kann für jeden Arbeitstag, an dem der Steuerpflichtige die regelmäßige Arbeitsstätte aufsucht, geltend gemacht werden. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass hiermit Hin- und Rückweg berücksichtigt werden. Übernachtet der Steuerpflichtige z.B. an der Arbeitsstätte, steht ihm für Hin- und Rückweg daher jeweils nur die halbe Entfernungspauschale zu.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Juni 2014, 4 K 3997/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 76/14), LEXinform Nr. 5017541

21. Kosten für Privatflugzeug zu beruflichen Auswärtsterminen abzugsfähig?

Ein Steuerpflichtiger war Fremdgeschäftsführer einer GmbH. Für beruflich veranlasste Reisen konnte er einen überlassenen Pkw sowie öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Die Fahrtkosten für die mit diesen Verkehrsmitteln unternommenen Dienstreisen trug die GmbH. Ferner war er Eigentümer eines Privatflugzeuges. Dieses nutzte er teilweise auch für beruflich veranlasste Auswärtstermine. Er steuerte das Flugzeug selbst und machte für die Flugkosten gegenüber der GmbH keine Kostenerstattung geltend. Die Flugkosten machte er hinsichtlich der beruflich veranlassten Reisen stattdessen als Werbungskosten geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab.

Die Klage vor dem hessischen Finanzgericht hatte keinen Erfolg. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, d.h. sie müssen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer der einkommensteuerrechtlichen Einkunftsarten stehen. Dabei bedarf es der Trennung zwischen den jeweiligen Einkünften zuzuordnenden Erwerbsaufwendungen einerseits und den grundsätzlich nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung andererseits.

Aufwendungen für gemischt beruflich und privat veranlasste Reisen seien grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Anteile der Reise aufzuteilen, so die Richter am Finanzgericht. Dies gelte indes nicht, wenn die berufliche Veranlassung der Aufwendungen von untergeordneter Bedeutung sei oder wenn die be-

ruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge so ineinandergriffen, dass es an objektivierbaren Kriterien für die Aufteilung fehle.

Zur Überzeugung der Richter habe der Steuerpflichtige aus privaten Motiven (Freude am Fliegen) das selbstgesteuerte Privatflugzeug anderen Verkehrsmitteln vorgezogen. Bei Würdigung der Gesamtumstände ließen die in Kauf genommenen Erschwernisse und die Mehrkosten auf eine erhebliche private Mitveranlassung der Nutzung des eigenen Flugzeuges aus privaten Gründen schließen. Da es an einem geeigneten objektiven Aufteilungsmaßstabe fehle, seien die Aufwendungen für die Nutzung des Privatflugzeuges in vollem Umfang nicht abzugsfähig.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 14. Oktober 2014, 4 K 781/12, NZB eingelegt (Az. des BFH: VI B 137/14), EFG 2015 S. 542

22. Aufwendungen für im Ausland durchgeführte „Eizellspende“ nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

Eine Steuerpflichtige machte in ihrer Steuererklärung Aufwendungen für medizinische Behandlungen, Arztkosten und Medikamente als außergewöhnliche Belastung geltend. Die Kosten waren ihr dadurch entstanden, dass in Spanien einer fremden Frau Eizellen entnommen und mit Samen des Ehemanns der Steuerpflichtigen befruchtet worden waren. Ein so gebildeter Embryo wurde in ihre Gebärmutter transferiert, um sich so einen gemeinsamen Kinderwunsch zu erfüllen. Das Finanzamt versagte die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung, weil die Vornahme einer Eizellspende in Deutschland nach dem Embryonenschutzgesetz unter Strafe steht.

Die gegen die Nichtanerkennung gerichtete Klage hatte vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg keinen Erfolg. Die Kosten könnten nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden.

Die Einkommensteuer wird zwar auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen. Aufwendungen entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. In ständiger Rechtsprechung geht der BFH davon aus, dass Krankheitskosten dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Allerdings werden nur solche Krankheitskosten berücksichtigt, die zum Zwecke der Heilung einer Krankheit oder mit dem Ziel erbracht werden, die Krankheit erträglicher zu machen.

Nach neuer Rechtsprechung des BFH sind allerdings auch Aufwendungen für eine medizinisch angezeigte heterologe künstliche Befruchtung (d.h. Befruchtung von Eizellen der Ehefrau mit dem Sperma eines fremden Mannes) als Krankheitskosten zu beurteilen. Der BFH stellt hierbei aber darauf ab, dass Aufwendungen für eine Heilbehandlung nur berücksichtigungsfähig sind, wenn die Heilbehandlung von einer zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Person entsprechend den Richtlinien der Berufsordnung der zuständigen Ärztekammer durchgeführt wird.

Dieses Merkmal sei im Streitfall eindeutig nicht gegeben. Denn die Vornahme der durchgeführten Maßnahme hätte wegen der Strafbarkeit gerade nicht den Berufsordnungen der in Deutschland zugelassenen Ärzte entsprochen. Im Embryonenschutzgesetz habe der deutsche Gesetzgeber die betreffende Maßnahme als rechtswidrig angesehen und damit eine eindeutige Wertentscheidung getroffen, die als Vorgabe auch für den Bereich der Einkommensteuer zu beachten sei.

Hinweis:

Es liegt noch keine höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage vor, ob Aufwendungen für eine Eizellspende von einer fremden Frau, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zulässigerweise durchgeführt wird, Krankheitskosten darstellen, da eine solche Maßnahme nach deutschem Recht strafbar ist.

Insofern hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Februar 2015, 2 K 2323/12, LEXinform Nr. 5017693

23. Kein Abzug von selbsterbrachten Pflegeleistungen

Das Finanzgericht Münster hat bestätigt, dass die eigene erbrachte Pflegeleistung nicht als außergewöhnliche Belastung von der Einkommensteuer abgesetzt werden kann.

Eine Ärztin pflegte ihren Vater, der aufgrund seiner Erkrankung in der Pflegestufe II eingestuft war. Hierfür setzte sie rund 54.000 € als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung an. Diesen Betrag errechnete sie anhand des Stundensatzes für Ärzte im Bereitschaftsdienst. Das Finanzamt erkannte die so errechneten Aufwendungen jedoch nicht an und gewährte lediglich den Pflegepauschbetrag von 924 €.

Die Ärztin klagte vor dem Finanzgericht Münster - allerdings erfolglos. Nach Ansicht der Finanzrichter lässt der klare Gesetzeswortlaut den Abzug der eigenen Arbeitsleistung nicht zu. Nur der Abzug von Aufwendun-

gen sei möglich. Hierunter fielen nur Ausgaben in Geld und Sachzuwendungen. Die eigene Arbeitsleistung gehöre hingegen nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen. Dies entspreche auch dem subjektiven Nettoprinzip. Hiernach seien zwar bestimmte untypische Aufwendungen von der Besteuerung auszunehmen, diese müssten sich jedoch vermögensmindernd ausgewirkt haben. Auch daraus, dass der Pflegepauschbetrag ohne tatsächliche finanzielle Aufwendungen gewährt werde, ergebe sich nicht, dass die eigenen Pflegeleistungen steuerlich abzugsfähig seien. Durch den Pflegepauschbetrag sollten Aufwendungen für Pflegematerialien und Hygieneartikel abgegolten werden, jedoch nicht die eigene Arbeitskraft.

Hinweis:

Es wurde keine Revision zugelassen. Die eigene Arbeitskraft stellt im Steuerrecht generell keinen Aufwand dar und ist auch nicht im Bereich der Werbungskosten und Betriebsausgaben abzugsfähig.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 15. April 2015, 11 K 1276/13 E, rechtskräftig, Newsletter des FG Münster 5/15, LEXinform Nr. 0443192

24. Ausbildungsdienstverhältnis bei Zeitsoldaten

Der Sohn eines Steuerpflichtigen ging nach seiner abgeschlossenen Ausbildung und anschließender Tätigkeit in diesem Beruf im April 2010 als Zeitsoldat zur Bundeswehr. Nach Ernennung zum Unteroffizier und zum Stabsunteroffizier wurde er nach erfolgreicher Teilnahme an verschiedenen Lehrgängen zum Material-Dispositions-Unteroffizier eingestellt. Der Vater beantragte Kindergeld und fügte seinem Antrag eine Bestätigung der Bundeswehr über die Ausbildung seines Sohnes zum Material-Dispositions-Unteroffizier ab dem 1. April 2010 bei. Die zuständige Familienkasse lehnte den Antrag ab, wogegen der Vater Klage einreichte. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte die Auffassung der beklagten Familienkasse. Nach den einkommensteuerlichen Regelungen sei ein Kind, das sich in einer Berufsausbildung befinde, grundsätzlich zu berücksichtigen. Allerdings sind Kinder, die bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, nur dann zu berücksichtigen, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Sohn des Steuerpflichtigen habe mit dem Abschluss als Einzelhandelskaufmann eine abgeschlossene Berufsausbildung. Die Tätigkeit bei der Bundeswehr als Zeitsoldat sei grundsätzlich eine schädliche Erwerbstätigkeit. Unschädlich wäre eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses. Entscheidend für das Vorliegen eines Ausbildungsdienstverhältnisses sei, dass die vom Arbeitnehmer geschuldete Leistung in der Teilnahme an den Ausbildungsmaßnahmen liege. Dabei handele es sich um ein Dienstverhältnis besonderer Art, das durch den Ausbildungszweck geprägt sei. Ein Ausbildungsdienstverhältnis liege hingegen nicht vor, wenn die Berufsausbildung oder das Studium nicht Gegenstand des Dienstverhältnisses sei. Auch wenn ein Arbeitnehmer sich verpflichtet, bestimmte Aus- und/oder Fortbildungsmaßnahmen zu absolvieren, um anschließend einen neuen Arbeitsplatz zu übernehmen, wird dadurch nicht aus einem Arbeitsverhältnis ein Ausbildungsdienstverhältnis.

Hinweis:

Nach der Verwaltungsauffassung ist die Anerkennung eines Ausbildungsdienstverhältnisses davon abhängig, dass das Kind Unteroffiziersanwärter ist. Wird es aufgrund der abgeschlossenen Berufsausbildung bereits bei der Einstellung zum Unteroffizier ernannt, so ist mangels Stellung als Anwärter eine Berücksichtigung nicht möglich.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Januar 2015, 6 K 2227/13, Revision eingelegt (Az. des BFH: III R 6/15), LEXinform Nr. 5017387

25. Bewertung eines gekündigten KG-Anteils

Vor dem Finanzgericht Münster ging es um die Frage, wie die Bewertung eines Kommanditanteils zu erfolgen hat, der bereits vor dem Tod des Erblassers gekündigt worden war. Eine Steuerpflichtige beantragte den tatsächlichen Abfindungswert des KG-Anteils anzusetzen, der aber erheblich von dem vom Finanzamt anhand des Bewertungsgesetzes ermittelten Wertes abwich. Der KG-Anteil war ihr von ihrer im März des Jahres 2008 verstorbenen Mutter hinterlassen worden. Diese hatte ihre Beteiligung zum 31. Dezember 2008 gekündigt. Die Tochter hatte sich mit der Gesellschaft dahingehend verständigt, dass die Kündigung bereits zum Todestag ihrer Mutter wirksam sein sollte. Als Abfindung erhielt sie einen Betrag von 460.000 €. Der vom Finanzamt ermittelte Wert der KG-Beteiligung belief sich dagegen auf rund 1,4 Millionen €. Einen niedrigeren Ansatz lehnte das Finanzamt ab. Nach Auffassung des Finanzgerichtes Münster zu Recht. Der vom Gesetzgeber beabsichtigte Vereinfachungszweck der Bewertung des Betriebsvermögens schließe es aus, für einzelne Wirtschaftsgüter andere, realitätsnahe Werte anzusetzen. Der Gesetzgeber habe die sich aus der Verknüpfung zwischen Ertrag- und Erbschaftsteuerrecht ergebenden Härten bzw. Friktionen - insbesondere im Interesse der Steuervereinfachung - bewusst in Kauf genommen. Dies gelte auf Grund des Stichtagsprinzips selbst dann, wenn der Wert sich wegen der Kündigung der Beteiligung mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 erheblich, nämlich auf das Abfindungsguthaben, reduziere.

Ein Wertverfall nach dem Stichtag rechtfertigt im Regelfall keine Billigkeitsmaßnahme. Auch Verfassungsgründe würden, wie das Finanzamt ebenfalls frei von Ermessensfehlern entschieden habe, nur in extrem atypischen Fällen eine Billigkeitsmaßnahme gebieten. Ein solcher liege hier nicht vor.

Hinweis:

Das Erbschaftsteuerrecht zielt eigentlich darauf ab, die Bereicherung des Erben zu besteuern. Genau dieses Ziel wird hier aber verfehlt, wenn man der Auffassung des Finanzamtes und der Richter folgt. Zumindest wurde die Revision zum BFH zugelassen, sodass dieser Möglichkeit bekommt, dieses für Steuerpflichtige äußerst ungünstige Urteil zu kassieren.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 19. März 2015, 3 K 735/14 F, Revision zugelassen, www.fg-muenster.nrw.de

26. Kein Zinsverzicht bei Zahlung wenige Tage vor Ablauf der Stundung

Ein Steuerpflichtiger beantragte im Januar 2011 die Stundung der am gleichen Tag fälligen Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das IV. Quartal 2010 in Höhe von rund 26 Mio. € bis zur Vorlage einer unterschriebenen Abtretungsanzeige, mit der das Guthaben eines Dritten (A) in gleicher Höhe aus der Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 2010 an das Finanzamt abgetreten werden sollte. Dem Stundungsantrag beigefügt war eine vorbereitete Abtretungsanzeige des A an das für die Besteuerung des A zuständige Finanzamt. Das Finanzamt gewährte die beantragte Stundung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Der Steuerpflichtige zahlte die gestundeten Beträge 6 Tage vor Ablauf der Stundungsfrist am 14. März 2011.

Mit Zinsbescheid setzte das Finanzamt aufgrund der gewährten Stundung Zinsen zur Umsatzsteuer für das IV. Quartal 2010 in Höhe von rund 260.000 € für den Zeitraum 11. Januar 2011 bis 14. März 2011 fest. Gegen den Zinsbescheid legte der Steuerpflichtige Einspruch ein und beantragte die Herabsetzung der Zinsfestsetzung auf die Hälfte, da die Stundungszinsen nur für einen vollen Monat zu berechnen seien. Zugleich beantragte er den Erlass der übrigen Zinsen, da die Erhebung sachlich unbillig sei. Den Finanzbehörden sei im Hinblick auf die Abtretung des Umsatzsteuer-Vergütungsanspruchs durch die erfolgte Verrechnungsstundung kein finanzieller Nachteil entstanden.

Den beantragten Erlass lehnte das Finanzamt ab, da bei Erlass des Stundungsbescheides mangels unterschriebener Abtretungsanzeige keine Aufrechnungsgrundlage mit einem zu erwartenden Guthaben vorgelegen habe. Außerdem führe eine vorzeitige Tilgung nur dann zu einer Änderung der Zinsfestsetzung, wenn diese mehr als einen Monat vor Ablauf der Fälligkeit erfolge. Eine taggenaue Kürzung komme nicht, auch nicht im Wege der Billigkeit, in Betracht.

Auf Stundungszinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Eine Unbilligkeit aus sachlichen Gründen ist dann anzunehmen, wenn ein Steueranspruch zwar besteht, seine Geltendmachung aber mit dem Zweck des Gesetzes nicht oder nicht mehr zu rechtfertigen ist. Die Entscheidung hierüber ist eine Ermessensentscheidung des Finanzamtes.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein kam zu der Auffassung, dass das Finanzamt im vorliegenden Fall seine Ermessensentscheidung fehlerfrei ausgeübt habe. Sachliche Billigkeitsgründe für eine taggenaue Berechnung des Zinsverzichts lägen auch bei einem täglichen Zinsbetrag von 4.360 € nicht vor. Die Erhebung der Stundungszinsen verstoße insoweit nicht gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot, so die Richter.

Hinweis:

Da der Gesetzgeber trotz des allgemein niedrigen Zinsniveaus weiterhin an dem in der Abgabenordnung festgelegten Zins von 0,5 % je vollem Monat festhält, kann es sinnvoller sein, sich die liquiden Mittel für eine Steuerzahlung auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen, anstatt eine Stundung beim Finanzamt zu beantragen.

Derzeit sind bei Finanzgerichten und auch beim BFH Verfahren anhängig, in welchen die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der in der Abgabenordnung festgelegten Zinsen angezweifelt wird. Gegen die Zinsfestsetzung sollte daher Einspruch eingelegt werden.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18. Februar 2015, 4 K 49/14, LEXinform Nr. 5017684